




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd  
Stadtplanungs- und Baurechtsamt  
Marktplatz 1  
73525 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 20.12.2017  
Name Stefanie Bäurle  
Durchwahl 0711 904-12107  
Aktenzeichen 21-2434.2 / AA Schwäbisch  
Gmünd  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 660 All "Unterm Bilsen, 2. Erweiterung", Gemarkung Weiler i.d.B.  
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 13 b BauGB  
Ihr Schreiben vom 20.11.2017; Ihr Zeichen: 2-61Kü

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

### **Raumordnung**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir weisen aber darauf hin, dass das Plangebiet in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) des Regionalplanes Ostwürttemberg liegt. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Regionalverband Ostwürttemberg sieht für Mittelzentren wie Schwäbisch Gmünd eine Dichte von 60 Einwohnern je ha für Neubaugebiete vor. Sollten es durch regionale Besonderheiten Abweichungen von diesen Werten geben, muss dies entsprechend dargelegt werden. Da die Mindestbruttowohndichte für dieses Baugebiet nicht erreicht wird, ist die Einwohnerzahl/ha an anderer Stelle bei bauleitplanerischen Aus-

weisungen der Stadt auszugleichen, um die Dichtewerte in Schwäbisch Gmünd insgesamt zu erreichen.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Bäurle